

Lösung Fall 4

1. Sachziele Z

Z möchte das Reisebüro erwerben.

2. Rechtsziele

Z möchte Inhaber des Unternehmens Reisebüro XY werden

3. Rechtslage und rechtlicher Gestaltungsspielraum

a) Erwerb durch Anteilskauf (share deal)

XY Reisebüro ist GbR

Gesellschaftsanteile der GbR sind veräußerlich nach §§ 433, 453 (formfrei), § 398 (formfrei)

Grundlagengeschäft → Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich

X verkauft (§ 433) und überträgt (§ 398) seinen Anteil i.H.v. 50 % an Z

Y verkauft (§ 433) und überträgt (§ 398) seinen Anteil i.H.v. 50 % an Z

Refo: Es gibt 2 Kaufverträge. Vertragspartner sind getrennt X und Y. Die GbR wird zum Einzelunternehmen, alle bisher im Vermögen der GbR befindlichen Gegenstände gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über auf Z.

Achtung: Bei GbR sind oft auch die einzelnen Gesellschafter Inhaber von einzelnen Bestandteilen des Anlage- oder Umlaufvermögens (insb. auch Unternehmensimmobilien). Es muss daher geklärt werden, wer konkret Inhaber der assets des Reisebüros ist. Der Sachverhalt ist diesbezüglich unklar.

- Arbeitsvertrag zwischen A und XY GbR oder direkt mit X oder Y, es gilt ergänzend § 613a BGB
- Geschäftsausstattung und Inventar (Anlagevermögen), evtl. müssen X oder Y auch in ihrem Eigentum stehende Sachen/ ihnen zustehende Rechte und Forderungen mitverkaufen und übertragen
- gebrauchte ATI-Lizenz
- Forderung gegen K
- Mietvertrag: wer ist Mieter? I.d.R. wird der Vermieter nicht mit der GbR, sondern mit X und Y als Gesamtschuldner abschließen, da ansonsten (GbR ist Mieterin) ein Wechsel der Gesellschafter ohne seine Zustimmung möglich ist

Ggf. muss zusätzlich zum Verkauf der Geschäftsanteile durch X und Y auch der Verkauf, bzw. Übertragung dieser assets erfolgen.

Rechtskauf §§ 453, 434, 437: Gewährleistung für Bestand des Gesellschaftsanteils, eröffnetes Insolvenzverfahren, Liquidation, Anteilsgröße, Stimmrechte, Dividendenrechte.

Entspricht der Anteilskauf wirtschaftlich dem Kauf des ganzen Unternehmens, gilt § 453 bezogen auf die Sachgesamtheit (sonstiger Gegenstand). Es ist dann Gewährleistung zu geben wie beim asset deal.

Grundsatz daher: gesetzliche Gewährleistung für Mängel an assets nur bei Kauf von Anteilen > 90 %

Ausdrückliche rechtliche Verknüpfung der Verträge u.U. sinnvoll

b) Erwerb durch Unternehmenskauf (asset deal)

Verkäuferin = GbR, soweit GbR Inhaberin/ Eigentümerin der Gegenstände

X und Y, soweit sie Inhaber/ Eigentümer

Kaufvertrag über eine Sachgesamtheit (Singularsukzession)

Gewährleistung:

- Mangel an einzeltem Gegenstand, asset → Gewährleistung für Gegenstand +, Gewährleistung für Unternehmenskauf insgesamt, nur wenn „durchschlagend“)

- Mangel am Unternehmen (Umsatz, Gewinn, Abschlussangaben) → Gewährleistung für Unternehmenskauf insgesamt

Grundsatz daher: umfassende gesetzliche Gewährleistung

Ausdrückliche rechtliche Verknüpfung der Verträge u.U. sinnvoll